

3. 1. Hört im Falle der Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen, die einzeln wegen des verschiedenen Begehungsorts zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, bei einem Gericht die Zuständigkeit dieses Gerichts dadurch von selbst wieder auf, daß in der Hauptverhandlung die eine Strafsache, für die das Gericht auch örtlich zuständig war, durch Urteil erledigt wird, die andere Strafsache aber, für welche die Zuständigkeit nur durch den Zusammenhang begründet war, zur Vertagung gelangt?

StPD. § 13.

2. In welcher Besetzung hat die Strafkammer über die in der Hauptverhandlung erfolgte Ablehnung eines erkennenden Richters zu entscheiden? Ist das Ablehnungsgesuch auch dann im Sinne von § 377 Nr. 3 StPD. „mit Unrecht“ verworfen, wenn die Strafkammer, die das Gesuch für unbegründet erklärt hat, nicht vorschriftsgemäß besetzt war?

GGG. §§ 77, 194.

StPD. § 27, § 377 Nr. 3.

IV. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1914 g. F. IV 532/14.

I. Landgericht Siegnitz.

Aus den Gründen:

„... 1. „Von den Prozeßbeschwerden, die der Angeklagte erhebt, kann die Rüge, daß das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe, der Revision nicht zum Erfolge verhelfen.

Die Strafkammer des Landgerichts zu L., bei der bereits ein Hauptverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen mehrerer im Bezirke dieses Gerichts verübter Straftaten auf Grund des Eröffnungsbeschlusses vom 13. September 1913 anhängig war, hatte mit Rücksicht hierauf durch Beschluß vom 23. Oktober 1913 das Hauptverfahren gegen den Angeklagten auch wegen einer im Bezirke des Landgerichts S. angeblich von ihm begangenen strafbaren Handlung entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft eröffnet, indem sie den Gerichtsstand des Zusammenhanges (§ 13 StPD.) für gegeben ansah. In der Hauptverhandlung vom 12. November 1913 wurde die Verbindung beider Sachen beschlossen und in beiden Strafsachen

gegen den Angeklagten verhandelt. Die Verhandlung führte aber nur in der ersten Sache zum Urteil, während in der zweiten Sache auf Antrag des Angeklagten Vertagung und Ladung eines weiteren Zeugen beschloſſen wurde. In der neuen Hauptverhandlung vom 13. März 1914 erhob der Angeklagte vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vom 23. Oktober 1913 den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit, der aber vom Gericht verworfen wurde.

Diese Entscheidung wird vom Beschwerdeführer zu Unrecht beanstandet. Zwar ergeben sich gegen die Rechtzeitigkeit der Geltendmachung des Einwandes (§ 16 StPD., RGSt. Bd. 43 S. 358) hier um deswillen keine Bedenken, weil der Grund, auf den der Beschwerdeführer den Einwand stützte, nämlich die rechtskräftige Aburteilung der im Landgerichtsbezirk L. verübten Straftaten, erst in der zweiten Hauptverhandlung vorlag; sachlich war aber die Bemängelung der örtlichen Zuständigkeit nicht begründet. Mit dem Wegfall des Grundes für die Verbindung mehrerer Strafsachen hört der durch die Verbindung geschaffene Gerichtsstand nicht von selbst auf. Stellen sich der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung der rechtmäßig verbundenen Strafsachen Hindernisse in den Weg, oder wird eine Strafsache, die den Zusammenhang bedingte, vorläufig oder endgültig erledigt, während die anderen Strafsachen noch in der Schwebe sind, so bleibt das gemäß § 13 StPD. mit der Gesamtheit der Strafsachen befaßte Gericht für die nicht erledigten Sachen zuständig, bis für diese auf einem der im Gesetz zugelassenen Wege die Verhandlung und Entscheidung einem anderen Gericht übertragen wird (RGSt. Bd. 25 S. 406). Ob eine Trennung der Sachen (§ 13 Abs. 3 StPD.) und die Zurückverweisung der einen Sache an das für sie zuständige Gericht stattzufinden hat, ist eine Zweckmäßigkeitfrage. Hier hatte die Strafkammer auf Grund der ersten Verhandlung eine solche Maßnahme nicht für angezeigt erachtet. Die Zuständigkeit bestand deshalb fort.

2. Dagegen mußte die Beschwerde des Angeklagten darüber, daß das von ihm gegen den Vorsitzenden der Strafkammer angebrachte Ablehnungsgeſuch zu Unrecht verworfen worden sei, für gerechtfertigt erachtet werden und zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen. Das Verfahren, welches die Strafkammer in der Behandlung dieses Ablehnungsgeſuchs beobachtet hat, erscheint nicht bedenkenfrei.

Das Sitzungsprotokoll konnte vom Vorsitzenden hinsichtlich derjenigen Vorgänge, die nicht in seiner Anwesenheit stattgefunden haben, nicht unterzeichnet werden. In dieser Hinsicht fehlt dem Protokolle schon wegen des Mangels der Unterschrift der einen Urkundsperson die Beweiskraft im Sinne des § 274 StPD. Nach freier Beweiswürdigung ist aus seinem Inhalt jedoch zu entnehmen, daß sich lediglich der abgelehnte Vorsitzende, nachdem er den Vorsitz niedergelegt hatte, aus der Verhandlung entfernte; auch später ist nur von einem Wiedereintritt des Vorsitzenden in die Verhandlung die Rede. Da es in dem Protokolle weiter heißt, daß nach Entfernung des Vorsitzenden der älteste Beisitzer den Vorsitz übernahm, Staatsanwalt und Angeklagter über das Ablehnungsgesuch gehört wurden, so muß angenommen werden, daß die Strafkammer in der Besetzung von vier Mitgliedern über das Ablehnungsgesuch verhandelt, beraten und entschieden hat. Dies will auch offenbar der Angeklagte behaupten, wenn er in der Revisionsbegründung geltend macht, es sei sein Ablehnungsgesuch von einem „beschlußunfähigen“ Gericht zurückgewiesen. Auch die örtliche Staatsanwaltschaft geht in ihrer Gegenerklärung über die Revisionschrift davon aus, daß das Ablehnungsgesuch bezüglich des Vorsitzenden „durch Beschluß der übrigen 4 Mitglieder des Gerichts“ zurückgewiesen sei.

Dies Verfahren war unzulässig. Eine mündliche Verhandlung über das Ablehnungsgesuch ist nicht vorgeschrieben. Die Hauptverhandlung hätte daher unterbrochen werden können, um inzwischen eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch herbeizuführen. Alsdann hätte die Strafkammer gemäß § 77 GVG. in der Besetzung von drei Mitgliedern zu entscheiden (vgl. RGSt. Bd. 21 S. 250; Bd. 22 S. 135). Wollte die Strafkammer über das Ablehnungsgesuch oder über die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters die Prozeßbeteiligten hören, so bildete diese Verhandlung zwar auch keinen Teil der eigentlichen Hauptverhandlung (RGSt. Bd. 13 S. 302), jedenfalls konnte aber dann nur eine Besetzung von 5 Mitgliedern in Frage kommen. In der Besetzung von 4 Mitgliedern durfte die Strafkammer keinesfalls entscheiden. Dies Verfahren verstieß gegen den in § 194 Abs. 1 GVG. aufgestellten, auch für die Erledigung von Ablehnungsgesuchen geltenden Grundsatz, daß bei Entscheidungen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken dürfen.

War die Strafkammer aber bei Entscheidung über das Ablehnungsgeſuch nicht dem Geſetz entſprechend beſetzt, iſt alſo das Geſuch nicht von dem zuſtändigen Richter geprüft und beſchieden worden, ſo iſt das Ablehnungsgeſuch mit Unrecht im Sinne von § 377 Nr. 3 StPD. verworfen worden. „Denn das prozeſſuale Unrecht, welches in ſolchem Falle den Prozeßbeteiligten zugefügt wird, iſt,“ wie in RSt. Bd. 19 S. 332 (339) ausgeführt wird, „von dem materiellen Unrecht, welches in der Nichtberückſichtigung eines gültigen Ablehnungsgrundes enthalten iſt, im Weſen nicht verſchieden.“

War ſomit der in § 377 Nr. 3 StPD. vorgeſehene Reviſionsgrund als vorliegend anzuerkennen, ſo folgte ſchon hieraus die Aufhebung des angefochtenen Urteils.“ . . .